

**Anerkennung  
der Zeugnisse über die Abschlussprüfung  
am Oberstufen-Kolleg  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
an der Universität Bielefeld  
als allgemeine Hochschulreife**

RdErl. d. Kultusministeriums  
v. 13.09.1992 (GABI. NW. I S. 252)<sup>1</sup>

**Bezug:**

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. Juni 1992

Die Kultusministerkonferenz hat nach Abstimmung im Schriftverfahren am 22. Juni 1992 hinsichtlich der Anerkennung der Zeugnisse über die Abschlussprüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld als allgemeine Hochschulreife folgendes beschlossen:

„Im Interesse der Mobilität der betroffenen Kollegiaten und Kollegiatinnen werden Zeugnisse über die Abschlussprüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld als allgemeine Hochschulreife in allen Ländern anerkannt. Davon ausgenommen sind Zeugnisse derjenigen Kollegiaten und Kollegiatinnen, die weder in der Sekundarstufe I einen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten noch im Oberstufen-Kolleg eine zweite Fremdsprache erlernt haben.“

Die hierdurch notwendige Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (APO-OS) vom 20. Juni 2002 (BASS 13-52 Nr. 251.2) erfolgt gesondert.

Für die Absolventen und Absolventinnen des Oberstufen-Kollegs, die ihr Abschlusszeugnis vor der entsprechenden Änderung der APO-OS erhalten haben, gilt folgende Regelung:

Absolventen und Absolventinnen, bei denen die Voraussetzungen für die Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. Juni 1992 vorliegen, erhalten auf ihren Antrag vom Oberstufen-Kolleg nachstehenden Zusatz auf ihrem Abschlusszeugnis:

<p>„Auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 22. Juni 1992 wird dieses Zeugnis über die Abschlussprüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld als allgemeine Hochschulreife in allen Bundesländern anerkannt.“</p> <p>Bielefeld, den _____ (Leiter/in des Oberstufen-Kollegs)</p> <p style="text-align: center;">(Siegel)“</p>
---

*Tabelle 1: Zusatz zur allgemeinen Hochschulreife gemäß KMK v. 22.06.1992*

Diejenigen, die nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. Juni 1992 erfüllen, behalten ihr Abschlusszeugnis des Oberstufen-Kollegs in der bisherigen Form.

<sup>1</sup> bereinigt